

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schwarzwaldstraße 1“ - Frühzeitige Beteiligung

vom 28.09.2020 bis 09.10.2020

Umgang mit den eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Gemeinde Kieselbronn (18.09.2020)

EnBW Servicemanagement (21.09.2020)

Gemeinde Tiefenbronn (22.09.2020)

Transnet BW GmbH (25.09.2020)

PLEdoc GmbH (15.06.2020)

BIL eG Leitungsauskunft (Schreiben ohne Datum)

Terranets bw (18.06.2020)

Polizeipräsidium Pforzheim (22.09.2020)

Handwerkskammer (29.09.2020)

Regierungspräsidium Karlsruhe; Straßenwesen und Verkehr (06.10.2020)

Gemeinde Neuhausen (15.10.2020)

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen / Einwänden gegen die Planung:

Von (Datum)

Eingegangene Stellungnahme

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Baurechtsamt Stadt Pforzheim (06.10.2020)

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze wird über die komplette Länge eine Baulinie für alle Geschosse festgesetzt. Baulinie bedeutet, dass auf die Linie gebaut werden muss. Der Aldi-Neubau grenzt jedoch nur an der SW-Ecke in Teilen an die Grundstücksgrenze. Diesen Bereich muss man ein bisschen modifizieren. Ich würde die Baulinie auf jeden Fall parallel zum Telekomgebäude festsetzen und im SW-Teil eine Baulinie mit einer Höhenangabe m über Normalnull (m ü. NN), so dass hier auf die Aldiplanung eingegangen werden kann.

Wird berücksichtigt
Wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, dient die Baulinie der Sicherung des bestehenden Grenzanbaus durch das vorhandene Gebäude der Telekom. Der Anregung kann Rechnung getragen werden, indem die Baulinie auf den Bereich des bestehenden Grenzanbaus durch das tatsächlich vorhandene Gebäude beschränkt und im nicht angebauten nördlichen und südlichen Bereich der westlichen Grundstücksgrenze in eine Baugrenze umgewandelt wird. Für eine Höhenangabe wird keine Notwendigkeit gesehen, da die verbindliche Regelung im Vorhaben- und Erschließungsplan die Höhe des bereits vorhandenen Gebäudes planungs-

		rechtlich ausreichend fixiert.
Gemeinde Keltern (22.09.2020)	Bezug nehmend auf obige Angelegenheit sind wir grundsätzlich vom Vorhaben nicht betroffen. Wir möchten dennoch der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, dass das geplante Vorhaben sich nicht negativ auf mögliche diesbezügliche Entwicklungen der Gemeinde Keltern auswirken darf.	Wird berücksichtigt Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH; Ludwigsburg die „Auswirkungsanalyse zur Ansiedlung eines Aldi-Lebensmitteldiscounters in Pforzheim, Schwarzwaldstraße“ erstellt. Gemäß der Aussage des Gutachters beschränkt sich der Einzugsbereich des Lebensmittelmarktes auf die umliegenden Stadtteile von Pforzheim. Keltern befindet sich damit nicht im Einzugsbereich des geplanten Lebensmittelmarktes. Eine Beeinträchtigung der Nahversorgung bzw. des Einzelhandels in der Gemeinde Keltern ist damit nicht zu erwarten. Die weiteren geplanten Nutzungen (Kita, betreutes Wohnen, bestehende Anlagen der Telekom) dienen dem entsprechenden Bedarf der Stadt Pforzheim. Eine Beeinträchtigung diesbezüglicher Entwicklungen in der Gemeinde Keltern ist daher auch für diese Funktionen nicht zu erwarten.
Landratsamt Enzkreis Gesundheitsamt (23.09.2020)	Das Thema Lärm und seine schädigenden Folgen sind jedoch nicht zu vernachlässigen, daher bitten wir die Umsetzung der Maßnahmen zum Lärmschutz verbindlich festzulegen. Außerdem bitten wir folgendes zu berücksichtigen: <ul style="list-style-type: none"> • falls es, wie in den Textlichen Festsetzungen Abschnitt C, Hinweise, Punkt 4. Wasserschutz, angegeben, ein Regenwasserspeicher zur Brauchwassernutzung, hausinstallationsgebunden eingebaut wird, ist diese Anlage gemäß § 13 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt zu melden. • Des Weiteren bitten wir das Gesundheitsamt im Bauplanverfahren (Neubau Kindergarten) zu beteiligen. 	Wird berücksichtigt Soweit das BauGB eine entsprechende Rechtsgrundlage bietet sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schallschutz im Bebauungsplan als Festsetzungen verankert. Die Maßnahmen, die sich einer Festsetzung im Bebauungsplan entziehen (Einbau bestimmter Gerätetypen, zum Betrieb im Low-Noise Modus sowie zu Betriebszeiten der Anlieferung und der Stellplatzanlage des Lebensmittelmarktes) werden durch entsprechende vertragliche Regelungen im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie im Rahmen der Baugenehmigung rechtlich gesichert. Die Regelungen der Trinkwasserverordnung sind auch unabhängig von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zu beachten und sind den planenden Architekten und ausführenden Fachfirmen in der Regel bekannt. Das Gesundheitsamt wird im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß

		§ 4 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen des zeitlich und sachlich nachfolgenden Bauantragsverfahrens erneut beteiligt.
Deutsche Telekom AG, Niederlassung Karlsruhe (30.09.2020)	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Sofern Verkehrsflächen nicht mehr als öffentliche Verkehrswege zur Verfügung stehen, bitten wir um Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn. Zur rechtzeitigen Versorgung mit zusätzlicher Telekommunikationsinfrastruktur, bitten wir Sie, den Vorhabenträger darauf hinzuweisen, sich frühzeitig mit unserer Bauherrenberatung in Verbindung zu setzen (Mindestens 6 Monate vor Baubeginn). Kontaktdaten: Bauherren-Hotline: Tel. 0800 330 1903 oder im Internet: https://www.telekom.de/umzug/bauherren Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans. Sie ist vielmehr im Rahmen der Hochbauplanung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen. Eine Umwandlung bislang öffentlicher Verkehrsflächen in eine andere Flächennutzung ist nicht vorgesehen.
SWP Stadtwerke Pforzheim (02.10.2020)	Strom: Hier ist zu beachten, dass sich im südlichen Bereich des Flurstücks neu verlegte Stromkabel befinden. Diese dürfen nicht überbaut werden! Sollten diese Kabel umgelegt werden müssen, so ist dies kostenpflichtig. Von der Hohlstraße bestehen noch Hausanschlüsse für Gas, Wasser und Fernwärme. Diese müssen vor dem Abriss des Gebäudes kostenpflichtig abgetrennt werden! Gas/Wasser und Fernwärme habe hierzu keine Einwände.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf mögliche Regelungsinhalte eines Bebauungsplans. Sie ist vielmehr im Rahmen der Hochbauplanung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.
Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 2 - Ref. 21 - Raumordnung und Bau-	1. <u>Redaktionelle Anmerkung</u> Nach dem Vorentwurf (textlicher Teil, Ziffer 2.1) soll ein Sondergebiet „Einzelhandel/Kita/betreutes Wohnen/Telekom-	Wird berücksichtigt Der Anregung kann gefolgt werden, indem die Fläche durchgängig als „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Einzel-

<p>recht (06.10.2020)</p>	<p>munikation“ festgesetzt werden. Im zeichnerischen Teil lautet die Festsetzung hingegen „Sonderbaufäche „Einzelhandel/Kita/Betreutes Wohnen“. Wir empfehlen, die Gebietsbezeichnung im zeichnerischen Teil und in den textlichen Festsetzungen identisch zu formulieren.</p> <p><u>2. Inhaltliche Anmerkungen</u> Nach den textlichen Festsetzungen unter Ziffer 2.1 ist als Zweckbestimmung u.a. bestimmt „Unterbringung von der Nahversorgung dienenden, die Wohnnutzung nicht wesentlich störenden Einzelhandel“ (...). Diesbezüglich wird unter 2.2 festgesetzt, dass die Verkaufsfläche maximal 1.100 m² betragen darf und das Kernsortiment beschränkt ist auf Lebensmittel und sonstige nahversorgungsrelevante Sortimente (Lebensmittel inklusive Getränke, Reformwaren, Drogerie- und Parfümeriewaren, Schnittblumen, Zeitschriften).“ Damit lassen die planungsrechtlichen Festsetzungen auch einen Drogeriemarkt mit 1.100 m² Verkaufsfläche zu. Hierzu liegt allerdings keine gutachterliche Auswirkungsanalyse vor. Sollte planerisch nicht die Absicht bestehen, einen großflächigen Drogeriemarkt zuzulassen, empfohlen wird, die textlichen Festsetzungen dahingehend zu ändern, dass das Kernsortiment auf Lebensmittel/Getränke beschränkt wird und die sonstigen nahversorgungsrelevanten Sortimente als Randsortimente - ggfs. - mit einer entsprechenden Quote zugelassen werden. Nach dem vorliegenden GMA-Gutachten ist die Realisierung eines Aldi-Marktes vorgesehen. Die Auswirkungsanalyse der GMA vom 4. Juli 2019 geht dementsprechend vom Hauptsortiment Lebensmittel aus und betrachtet auch mögliche Auswirkungen von Non-Food-Sortimenten, in dem marktüblichen Umfang als Randsortiment. Auf der Grundlage des GMA-Gutachtens kommen wir zum Ergebnis, dass ein Lebensmittelmarkt in der vorgesehenen Größenordnung mit den raumordnerischen Vorgaben zu Einzelhandelsgroßprojekten in Einklang steht. Für einen Drogeriemarkt in der nach den Festsetzungen zulässigen Größenordnung können wir keine Bewertung abgeben, da hierzu keine ausreichenden Informationen vorliegen.</p>	<p>handel/Kita/betreutes Wohnen/Telekommunikation“ benannt wird.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden, indem das Kernsortiment in Festsetzung 2.2 auf Lebensmittel präzisiert wird. Der neue Text lautet (ergänzter Text ist unterstrichen):</p> <p>Im Rahmen der Zweckbestimmung sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • in dem im Vorhaben- und Erschließungsplan als „Grundriss Markt“ bezeichneten Geschoss Einzelhandel mit der Maßgabe, dass beschränkt sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Verkaufsfläche auf maximal 1.100 m², ○ das Kernsortiment auf Lebensmittel <u>und in Zu- und Unterordnung unter das Kernsortiment Lebensmittel (Lebensmittel inklusive Getränke) auch</u> sonstige nahversorgungsrelevante Sortimente (Reformwaren, Drogerie- und Parfümeriewaren, Schnittblumen, Zeitschriften) ○ innerhalb des Randsortiments die sonstigen zentrenrelevante Sortimente auf 20% der maximalen Verkaufsfläche gemäß der Pforzheimer Sortimentsliste:
---------------------------	--	--

	Der Regionalverband Nordschwarzwald erhält Nachricht von diesem Schreiben.	
Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (01.10.2020)	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB bilden im Plangebiet anthropogene Ablagerungen unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau</p>	Wird berücksichtigt Der Anregung kann gefolgt werden, indem dem Bebauungsplan der gewünschte Hinweis beigefügt wird.

	<p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
<p>Regionalverband Nordschwarzwald (05.10.2020)</p>	<p>Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lebensmittelmarkt mit 1.100 m² Verkaufsfläche zu schaffen. In den Obergeschossen sollen eine Kita, mehrere Geschosse mit betreutem Wohnen sowie in einer gemeinsamen Garagenetage die zugehörigen Stellplätze errichtet werden. Wir begrüßen ausdrücklich die flächensparende Bauweise und die Nachnutzung einer ehemals durch die Telekom genutzten Fläche im Innenbereich. Dies entspricht der übergeordneten Zielsetzung der „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“. Für die geplante Ansiedlung eines Aldi-Lebensmitteldiscounters liegt eine Auswirkungsanalyse vor. Diese kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die landes- und regionalplanerischen Zielsetzungen eingehalten werden können. Der Planung steht aus unserer Sicht somit nichts entgegen. Die Festsetzungen sind u. E. jedoch noch missverständlich. Sie lassen das Kernsortiment Lebensmittel und sonstige nahversorgungsrelevante Sortimente (Lebensmittel inklusive Getränke, Reformwaren, Drogerie- und Parfümeriewaren, Schnittblumen, Zeitschriften) zu. Es sollte klargestellt werden, dass kein Drogeriemarkt entstehen kann (da hierfür keine Prüfung der Auswirkungen erfolgt ist), sondern diese</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Anregung kann gefolgt werden, indem das Kernsortiment in Festsetzung 2.2 auf Lebensmittel präzisiert wird. Der neue Text lautet (ergänzter Text ist unterstrichen):</p> <p>Im Rahmen der Zweckbestimmung sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ in dem im Vorhaben- und Erschließungsplan als „Grundriss Markt“ bezeichneten Geschoss Einzelhandel mit der Maßgabe, dass beschränkt sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ die Verkaufsfläche auf maximal 1.100 m², ○ das Kernsortiment auf Lebensmittel <u>und in Zu- und Unterordnung unter das Kernsortiment Lebensmittel (Lebensmittel inklusive Getränke) auch</u> sonstige nahversorgungsrelevante Sortimente (Reformwaren, Drogerie- und Parfümeriewaren, Schnittblumen, Zeitschriften) ○ innerhalb des Randsortiments die sonstigen zentrenrelevante Sortimente auf 20% der maximalen Verkaufsfläche gemäß der Pforzheimer Sortimentsliste:

<p>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. (09.10.2020)</p>	<p>Sortimente nur untergeordnet angeboten werden dürfen.</p> <p>Vorab möchten wir anmerken, dass wir die geplante Neubebauung, insbesondere die mehrstöckige Ausführung eines Lebensmittelmarkts mit Wohnbebauung und Kindergarten inklusive Garagenetage, begrüßen. Diese Umnutzung nicht mehr benötigter Flächen ist im städtischen Gebiet eine äußerst geeignete Weise um flächenschonend diese drei dringlichen Bedarfe zu decken. Eine dahingehende Berichtigung des Flächennutzungsplanes zur Ermöglichung dieser Bebauung findet unsere Zustimmung.</p> <p>Zu: geplantem Grün-/Freiraumkonzept</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass die geplante moderne und ansprechende Fassadengestaltung in der heutigen Zeit insbesondere durch ein mehr an Grün bestehen sollte. Wie Sie selbst ausführen, handelt es sich um einen dicht bebauten Kernstadtbereich. Im Zuge des kommenden Klimawandels mit einer Erhöhung der Anzahl an heißen Sommertagen werden dicht bebaute Flächen ohne Grünpflanzen als Wärmeinsel wirken und den dort lebenden Menschen dementsprechend gesundheitliche Probleme bereiten. Deshalb fordern wir die Festsetzung von entsprechenden Vorgaben im Bebauungsplan, mit dem Ziel, möglichst viele Fassadenflächen mit Hilfe von Rankhilfen intensiv zu begrünen. Wir erwarten uns hier von folgende positive Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gutes (Stadt-)Klima: Pflanzen kühlen die Luft im Sommer ab. Versiegelte Flächen und Betonwände wärmen sich bei Sonnenschein vor allem im Sommer enorm auf und halten diese Wärme auch über Nacht. Pflanzen wirken sich durch Verdunstung und Schattenwurf positiv auf die Umgebung aus. Angesichts der Klimaerwärmung ist dies insbesondere auch in unseren Städten ein erwünschter Effekt, der der Überhitzung der Städte entgegenwirkt und den Kaltluftaustausch fördert. • Gute Luftqualität: Pflanzen reinigen die Luft von Feinstaub und produzieren Sauerstoff. • Förderung der Biodiversität: Pflanzen sind Rückzugsort für Tiere und können bei entsprechender Pflanzenauswahl für Insekten, wie Schmetterlinge und Bienen, wich- 	<p>Wird nicht berücksichtigt</p> <p>Wie in der Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans erkennbar, ist die Fassade des Vorhabens im Wesentlichen durch das Befensterungsmuster sowie durch horizontal gliedernde Gebäudevorsprünge geprägt. Diese moderne und ansprechende Fassadengestaltung wurde eng mit der Stadt Pforzheim abgestimmt, um die städtebauliche Qualität des Vorhabens zu sichern. Für eine Begrünung ist die gewählte Fassadengestaltung jedoch nicht geeignet.</p> <p>Aufgrund der praktisch vollständigen Versiegelung innerhalb des Plangebiets sowie im Bereich der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und der teils unter dem anstehenden Gelände befindlichen Gebäudeteilen steht auch kein ausreichender Wurzelraum zur Verfügung, der eine sinnvolle und sowohl städtebaulich als auch klimatisch wirksame Fassadenbegrünung ermöglicht.</p>
---	--	--

	<p>tige Nahrung und Lebensraum bieten.</p> <p>Durch Sammlung des Regenwassers in Zisternen kann das gespeicherte Wasser den Pflanzbeeten für die Fassadenbegrünung zur Bewässerung zugeleitet werden. Die geplanten Vorgaben zur Dachbegrünung werden von uns begrüßt.</p>	
<p>Eigenbetrieb Stadtentwässerung Pforzheim (25.09.2020)</p>	<p>Das Grundstück ist im Trennsystem zu entwässern. Das Regenwasser ist an den öffentlichen Regenwasserkanal in der Schwarzwaldstraße anzuschließen. Dadurch erfolgt die Einleitung in den Metzelgraben. Das Schmutzwasser kann auch in den Kanal in der Hohlstraße angeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregungen sind im Rahmen der Hochbauplanung durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p>
<p>Nachbarschaftsverband Pforzheim (12.10.2020)</p>	<p>Der seit 10.05.2005 wirksame Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim (neu bekanntgemacht am 01.07.2016) stellt den von Ihnen gewählten Geltungsbereich als gemischte Baufläche dar. Der Bebauungsplan „Schwarzwaldstraße 1“ sieht eine Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel / Kita / betreutes Wohnen / Telekommunikation“ vor. Die Festsetzung eines Sondergebiets innerhalb der gemischten Baufläche kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. In Ihrer Begründung wird ausgeführt, dass Sie den Bebauungsplan „Schwarzwaldstraße 1“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchführen werden. Der Flächennutzungsplan ist daher gemäß § 13a BauGB im Wege der Berichtigung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit den entsprechenden Zweckbestimmungen anzupassen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Beschluss der Versammlung die Öffentlichkeit von Ihnen in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan über die Anpassung des Flächennutzungsplanes zu informieren ist. Wir empfehlen folgenden Textbaustein: „Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Pforzheim im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wird.“ Der Änderungsbedarf ist der Geschäftsstelle nach Abschluss des Verfahrens formlos mitzuteilen.</p> <p>Aus Sicht des Nachbarschaftsverbandes gibt es keine weiteren Anregungen.</p>	<p>Wird berücksichtigt Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der Berichtigung angepasst und die Öffentlichkeit darüber informiert. Die Geschäftsstelle wird nach Abschluss des Verfahrens informiert.</p>